

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.11.1993

Geschäftszahl

89/14/0182

Rechtssatz

Die durch das Einkommensteuergesetz 1988 geschaffene neue Rechtslage läßt sich nicht mit Hilfe von Schlüssigkeitserwägungen rückprojizieren. (Hier: Abgabepflichtiger ist "freiberuflicher Konsulent für EDV-Beratung". Tätigkeit des Unternehmensberaters ist in § 22 Z 1 lit b EStG 1988 angeführt, im hier heranzuziehenden § 22 Abs 1 Z 1 lit b EStG 1972 jedoch nicht).